



66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hohne-West“

Begründung, Teil 1: Allgemeiner Teil - Ziele, Grundlagen und Inhalte

(Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind in grüner Schrift dargestellt.)
(Blaue Schrift: Wird im weiteren Planverfahren geprüft bzw. angepasst/konkretisiert.)

Entwurf

für die Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (2) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB

Verf.-Stand:	§§ 3 (1) + 4 (1) BauGB	§§ 3 (2) + 4 (2) BauGB	§ 10 BauGB
Plandarstellung	25.06.2025	08.06.2026	
Begründung Teil 1 (Allg.)	25.06.2025	08.06.2026	
Begründung Teil 2 (UB)	Grundlagen 25.06.2025	08.06.2026	

INHALT

1	Erfordernis der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
2	Kurzbeschreibung der Änderungsfläche.....	3
3	Planungsvorgaben	4
3.1	Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung	4
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	4
3.1.1	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle	5
3.1.2	Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.....	8
3.2	Örtliche Planungen.....	10
3.2.1	SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	10
3.2.2	Gemeinde Hohne: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	10
3.2.3	Bebauungspläne	11
4	Änderung des Flächennutzungsplanes	11
5	Ver- und Entsorgung.....	12
6	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....	12
6.1	Erdölleitung	12
6.2	Kampfmittel.....	12
7	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	13

1 Erfordernis der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Samtgemeinde Lachendorf möchte (entsprechend der Ziele von Bund und Land) die installierte Photovoltaikleistung ausbauen. In diesem Sinne plant die Firma MMR Projekt GmbH, südwestlich der Ortschaft Hohne (Gemeinde Hohne) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Entwicklung einer Photovoltaikanlage entspricht dieser Darstellung nicht. Die Flächen des Plangebietes sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist in Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 66. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünflächen“ geändert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt. Dabei werden gem. § 1 (6) BauGB insbesondere folgende Ziele berücksichtigt:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Hohne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

2 Kurzbeschreibung der Änderungsfläche

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortschaft Hohne.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 21 ha. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Ein unbefestigter Wirtschaftsweg durchquert das Plangebiet mittig in Ost-West-Richtung.

Das Plangebiet ist hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben. Nördlich verläuft der „Langlinger Weg“ und südlich der „Feldmoorweg“. Dieser ist beidseitig von Bäumen gesäumt. Westlich grenzt eine landwirtschaftliche Betriebsfläche mit einer Halle direkt an.

Der Siedlungsbereich der Ortschaft Hohne befindet sich ca. 200 m nordwestlich vom Plangebiet.

Östlich des Geltungsbereiches, an der Einmündung des Wirtschaftsweges in die Straße „Meßtor“, befindet sich in ca. 130 m Entfernung ein Funkmast.

Südöstlich in einem Abstand von Ca. 160 m befindet sich eine Windenergieanlage direkt an der Straße „Meßtor“.

Südwestlich liegt eine größere Waldfläche, mit einem Abstand von ca. 250 m.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die angrenzenden Wirtschaftswege „Langlinger Weg“ und „Feldmoorweg“, die öffentlich gewidmet sind. Im Westen erfolgt die Anbindung an die Straße „Meßtor“, welche im Norden an die „Dorfstraße“ L 284 anbindet.



Lage des Plangebietes (Luftbild: © Bing Maps, abgerufen am 25.03.2025)

3 Planungsvorgaben

3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2017 (geändert 2022) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.

Nach den Darstellungen des LROP zählt die Ortschaft Hohne zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und

Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen sowie an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Ein Ziel und Grundsatz des LROP ist die räumliche Struktur des Landes. Die Raumansprüche sollen bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden (Pkt. 1.1. 02 LROP).

Zudem ist ein Ziel des LROP, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Gem. Änderung des LROP von 2022 soll der Ausbau für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden.¹

Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der 65 GW sollen auf den vorhergenannten Flächen installiert werden.

Im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend hiervon können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Zur Verbesserung der Standorteigenschaften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

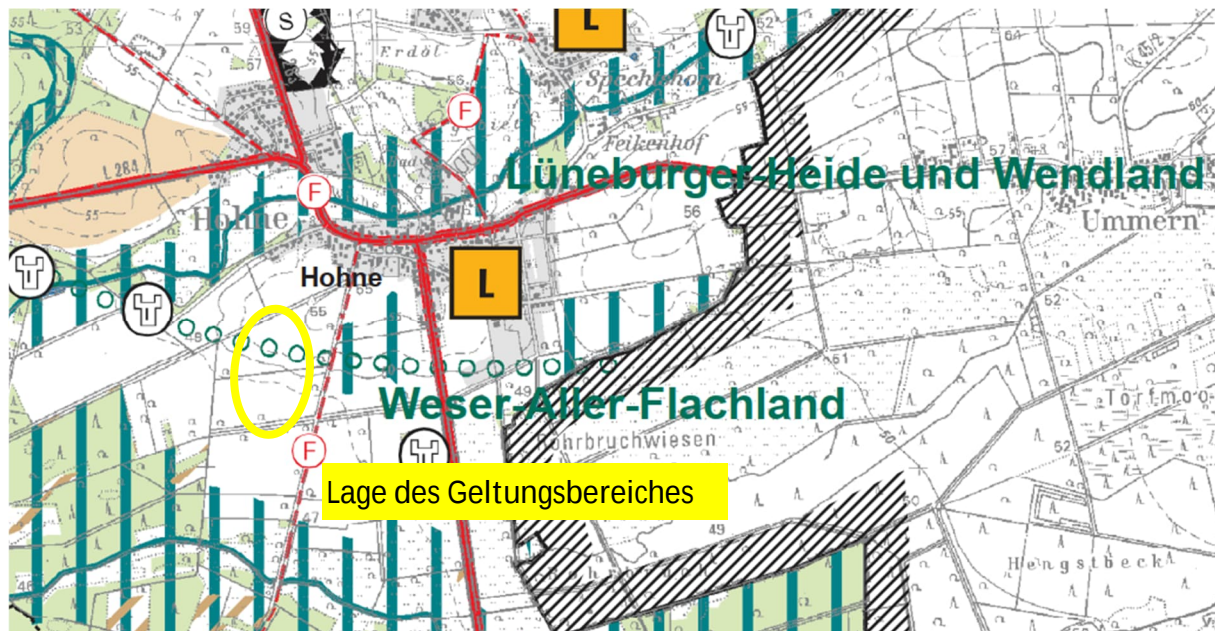
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle

Die Ortschaft Hohne ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle dem ländlichen Raum zugeordnet (Pkt. D 1.3 RROP). Ländliche Räume sind so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie ihre naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.

¹ Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes NKlimaG

Das Land Niedersachsen strebt an, seinen Energiebedarf bis 2040 vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken (§ 3 Abs. 1 Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes NKlimaG; Fassung 20.12.2023). Neben der Windenergie ist die Photovoltaik eine zentrale Technologie für den Ausbau erneuerbarer Energien. Durch Novellierungen von Bundes- und Landesgesetzen wird der Photovoltaikausbau zukünftig vermehrt auf Freiflächen ermöglicht und begünstigt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) hat die Ausbauziele für Photovoltaik erhöht und die förderfähigen Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) erweitert. Zudem wurde im EEG 2023 festgelegt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Niedersachsen strebt an, die installierte Photovoltaikleistung bis 2035 auf 65 GW auszubauen, wovon 15 GW auf Freiflächen entfallen sollen. Dies entspricht gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des NKlimaG 0,5 % der Landesfläche, die bis 2033 in den Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden sollen.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung ist die Ortschaft Hohne als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung gekennzeichnet. Diese Standorte innerhalb von Ordnungsräumen sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt und sollen vorrangig für ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden. Die Festlegung ländlicher Siedlungen dient der Sicherung von regional bedeutsamen Häufungen von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben in Ortslagen (Pkt. C 1.5 07 RROP).



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Für das Plangebiet selbst sind in der Plandarstellung des RROP keine Aussagen getroffen (sog. „Weißfläche“).

Das Plangebiet ist allerdings nachrichtlich als „Naturraum/naturräumliche Landschaftseinheit“ dargestellt (Pkt. C 1.7 / C 2.1 09 RROP). Bei dem nördlichen Teil handelt es sich dabei um den Naturraum „Lüneburger Heide und Wendland, bei dem südlichen Teil um den Naturraum „Weser-Aller-Flachland“.

Nördlich in ca. 310 m Entfernung, östlich in ca. 170 m Entfernung und südlich in ca. 430 m Entfernung befinden sich jeweils Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. B 1.9 02 RROP). Natur und Landschaft sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Ca. 210 m südwestlich befindet sich ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft. In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern (Pkt. C 3.3 07 RROP). Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten (Pkt. D 3.3. 02 RROP). Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes der Natur, der Erhaltung des Erlebniswertes von Waldrändern für die ruhige Erholung in der Natur, der Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf, der Verkehrssicherungspflicht, der Waldbrandvorsorge sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf). Im gleichen Bereich liegt teilweise ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, auf Grund besonderer

Funktion für die Landwirtschaft (Bedeutung für den Arten und Biotopschutz und das Landschaftsbild, Freiraumschutz, naturverträgliche Teichwirtschaft) definiert (Pkt. D 3.2 03 RROP). In diesen Gebieten sind die landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern (Pkt. C 3.2 03 RROP).

Östlich in ca. 165 m Entfernung verläuft ein Regional bedeutsamer Wanderweg, Fahrradfahren.

Weiter östlich (ca. 600 m Entfernung) und nördlich (ca. 370 m Entfernung) des Plangebietes in und verlaufen Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (Pkt. D 3.6.3 RROP).

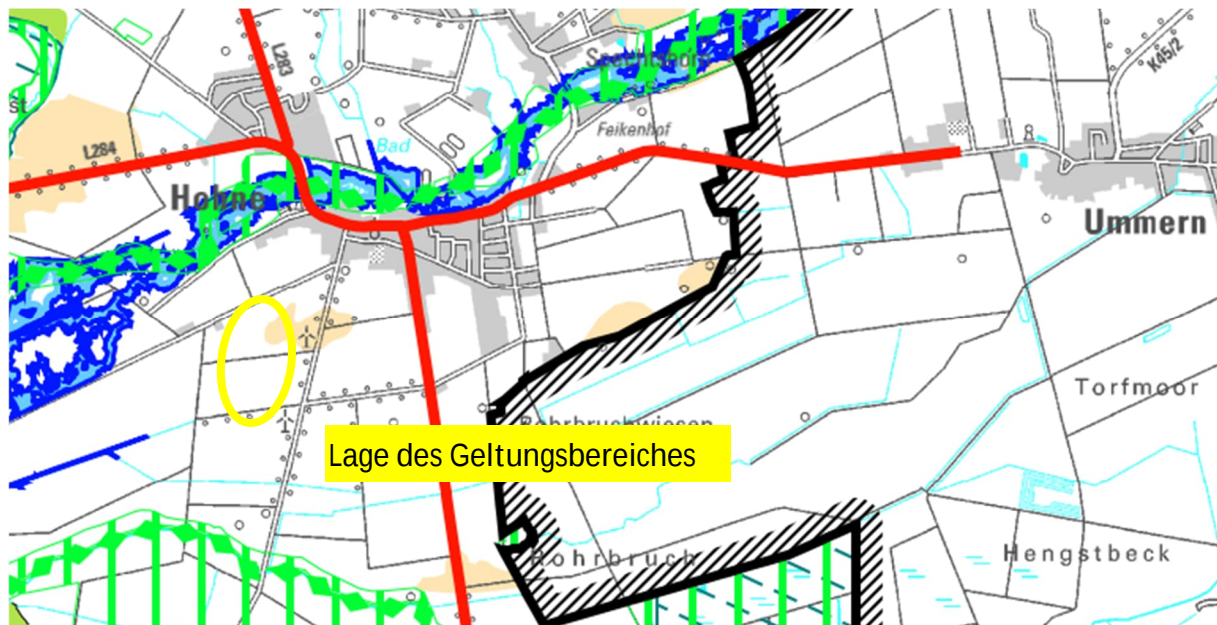
Desweiteren befinden sich ca. 570 m nordwestlich und ca. 720 m südöstlich Kulturelle Sachgüter (Pkt. C 2.6 02 RROP).

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP nicht festgelegt.

Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2026 für den Landkreis Celle

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Celle wird zzt. neu aufgestellt. Es liegt ein 2. Entwurf vor (Stand 22.10.2025), der keine Rechtskraft entfaltet. Dennoch sind die Planungen mit in die Abwägung einzubeziehen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass das RROP 2026 im Laufe des Bauleitplanverfahrens rechtswirksam wird.

Gem. 2. Entwurf des RROP 2026 ist die Ortschaft Hohne nicht mehr als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung dargestellt. Zudem entfallen die Darstellungen „Naturraum/naturräumliche Landschaftseinheit“, das und östliche Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft; das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, das südwestliche Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, der Regional bedeutsamer Wanderweg sowie die Darstellung Kulturelles Sachgut.



Auszug aus dem Entwurf des RROP 2026, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs 2026 befindet sich im Nordosten des Plangebietes ein kleiner Bereich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft – auf Grund hohen

Ertragspotenzials, der sich nach Osten fortsetzt. Diese Gebiete werden festgesetzt, um sie auch für zukünftige Generationen für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu sichern. (Pkt. B 3.2.1 01 RROP).

Nördlich in ca. 350 m Entfernung und südlich in ca. 690 m Entfernung sind ein Vorranggebiete Natur und Landschaft – linienhaft dargestellt. Im gleichen Bereich nördlich befindet sich zudem ein Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP 2016 (Entwurf Stand 2017) nicht festgelegt.

3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet.

Mit dem Projekt wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im ländlichen Raum gestärkt sowie die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt, da der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung stärkt und so den ländlichen Raum nachhaltig unterstützt. Die naturräumlichen Potenziale werden durch die Anlage nicht gestört, wenn diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (wo Blickbeziehungen bestehen) z.B. durch eine Hecke eingegrünt wird. Die ökologischen Funktionen werden ebenfalls nicht verschlechtert, da eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zu extensivem Grünland umgewandelt wird (s. Umweltbericht).

Mit der Planung wird dem Ziel des LROP nachgekommen, die Erzeugung von Strom mit Photovoltaikanlagen voranzutreiben. Das Land Niedersachsen strebt einen Flächenzielwert von 0,5 % der Landesfläche an, die bis 2033 in den Bebauungsplänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) ausgewiesen werden sollen. Damit soll der Energiebedarf bis 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden können. Die Gemeinde Hohne unterstützt das Thema erneuerbare Energien und hat daher 2023 „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ beschlossen. Die Gemeinde hat einen Zielwert von ca. 50 ha für FF-PV-Anlagen definiert. Mit der geplanten Anlage werden 18,8 ha durch ein Sondergebiet „Solarpark“ zur Verfügung gestellt (s. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“).

Aus planerischer Sicht sind bereits versiegelte, baulich vorgeprägte und kontaminierte Flächen als potenziell besonders geeignet einzustufen. Eine ebenfalls hohe Eignung weisen Standorte mit vorbelastetem, technisch überprägten Landschaftsbild auf. Da in der Gemeinde Hohne solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, muss auf andere Freiflächen zurückgegriffen werden. Hierbei ist die Konkurrenz zur Lebensmittel- und Tierfutterproduktion zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich hierbei um hochwertige Böden handelt.

Die Gemeinde Hohne verfügt nur über eine geringe Anzahl eigener Liegenschaften. Eine Untersuchung, ob die Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, soll vorgenommen werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude werden auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert. Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen. Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich.

Die Fläche im Geltungsbereich ist weder als Vorrang- noch als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft definiert.

Gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) weist sie im nördlichen Bereich **hauptsächlich** eine sehr geringe Ertragsfähigkeit, im südlichen Bereich eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Nur im nordöstlichen Plangebiet unterliegt ein kleiner Bereich einer mittleren Ertragsfähigkeit. **Dieser Bereich ist im Entwurf des RROP 2026 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich dabei lediglich um eine Fläche von ca. 2,3 ha (= 11 % vom Geltungsbereich). Für das Plangebiet wurde ein landwirtschaftliches Fachgutachten mit agrarstruktureller Vorprüfung erarbeitet (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.01.2026). Gemäß Gutachten kommt ein Großteil der beplanten Flächen grundsätzlich für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frage. Nur der Bereich im Nordosten wird aufgrund seiner höheren Ertragsfähigkeit als nicht geeignet angesehen.**

Damit eignet sich das Gebiet **insgesamt** vergleichsweise gut für eine Nutzung als Solaranlage. Andere landwirtschaftlich genutzte Flächen mit noch geringerer Bodenzahl/Ertragsfähigkeit sind zu klein, liegen zu dicht an Siedlungsräumen oder stehen nicht zur Verfügung (weitere Ausführungen s. Kap. 7 „Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“).

Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen des Solarparks weiterhin extensiv landwirtschaftlich z.B. zur Futtergewinnung genutzt werden.

Zudem wird im **Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückgebaut werden, so dass die derzeit auf den Flächen vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wird.**

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche keine hohe Ertragsfähigkeit aufweist, wird im Vergleich zur intensiven Landwirtschaft zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen. **Dabei wird der gesamte Geltungsbereich beibehalten, um das Ziel der Gemeinde Hohne erfüllen zu können, Flächen von insgesamt 50 ha für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen.**

Die Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ der Ortschaft Hohne wird nicht beeinträchtigt. Der Ort befindet sich ca. **200 m** entfernt. Eine landwirtschaftliche Betriebsfläche grenzt im Westen direkt an das Plangebiet an. Diese Betriebsfläche und weitere landwirtschaftliche Betriebe im Ort sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht betroffen, da sich die Nutzungen gegenseitig nicht stören.

Die beiden Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft, das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft sowie das Vorsorgegebiet für Landwirtschaft werden aufgrund des Abstandes von 170 m und mehr, der Art der Nutzung (Solarpark ohne größere Emissionen) sowie der Eingrünung des Plangebietes durch die Planung nicht gestört.

Die Hauptverkehrsstraßen, der Regional bedeutsamer Wanderweg und die kulturellen Sachgüter werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch die Entfernungen und die Eingrünung des Plangebietes sind Blendwirkungen oder andere Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt die Ziele, Grundsätze und sonstig Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung.

3.2 Örtliche Planungen

3.2.1 SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Samtgemeinde Lachendorf hat am 16.03.2023 einen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen. Hierin sind Kriterien zur Ausweisung von Standorten in den einzelnen Gemeinden des Samtgemeindegebietes festgelegt. Diese sind ergänzend zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde zu sehen.

Das vorliegende Gebiet **entspricht** den Kriterien.

Gem. Steuerungsrahmen ist die Vereinbarkeit der PV-FFA und landwirtschaftlichen Belangen **gutachterlich nachzuweisen**. In diesem Zuge ist ein landwirtschaftliches Fachgutachten vorzulegen. Damit soll nachgewiesen werden, dass „die Flächen nicht überwiegend mit hohem bis sehr hohem Ertragspotenzial unter Bezugnahme des Gebietes der Samtgemeinde angesehen werden“.

Für das Plangebiet wurde ein landwirtschaftliches Fachgutachten mit agrarstruktureller Vorprüfung erarbeitet (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.01.2026, s. auch Kap. 7 „Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes – Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange“).

Gemäß Gutachten kommt ein Großteil der beplanten Flächen grundsätzlich für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frage. Nur Schlag 6 gehört aufgrund der Bodenzahl zum wertvollsten Drittel der Böden im Samtgemeindegebiet (Böden mit einer Bodenzahl zwischen 35 und 55). Der Schlag befindet sich im Nordosten des Plangebietes und nimmt 3,6 ha ein, wovon ca. 2,65 ha Bodenpunkte ab 35 aufweisen. Flächen mit Bodenpunkten ab 35 sind mit ca. 3,35 ha auf ca. 16 % des Geltungsbereiches vorhanden. Damit handelt es sich lediglich um einen untergeordneten Teil des Plangebietes, was den Vorgaben des Steuerungsrahmens entspricht. Gemäß Steuerungsrahmen soll „jeweils das Gesamtergebnis des Gutachtens betrachtet werden und nicht einzelne Faktoren“.

Auf einzelbetrieblicher Ebene sind die Flächen nach Standpunkt der Landwirtschaftskammer geeignet oder bedingt geeignet. Die Bewirtschafter äußern sich nicht gegen die Planung (Zustimmung oder keine Angabe). Somit widerspricht auch die Auswertung auf einzelbetrieblicher Ebene dem Steuerungsrahmen nicht.

Im Steuerungsrahmen ist eine Gesamtfläche von ca. 248 ha **als Obergrenze für Freiflächen-PV-Anlagen im Samtgemeinde-Gebiet** festgelegt. Dies entspricht 1,5 % des Samtgemeinde-Gebietes. Pro Mitgliedsgemeinde ist grundsätzlich eine Obergrenze 50 ha für PV-Anlagen festgelegt. Dabei ist die überplante Bruttofläche maßgebend. Die Flächennutzungsplan-Änderung sieht ein „sonstiges Sondergebiet – Solarpark“ mit einer Größe von **20,00 ha** vor. In der verbindlichen Bauleitplanung wird das „sonstige Sondergebiet – Solarpark“ durch Festsetzung von Hecken noch verkleinert. Das Kriterium wird somit eingehalten. **Zusammen mit zwei weiteren geplanten Solarparks („Hohne-Süd“ und „Hohne-Helmerkamp“) werden die 50 ha für Freiflächen-PV-Anlagen je Gemeinde etwa erreicht, so dass auch dieses Kriterium eingehalten wird.**

3.2.2 Gemeinde Hohne: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Konkretisierend zum „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Samtgemeinde Lachendorf hat die Gemeinde Hohne „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ beschlossen. Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von FF-PVA im Außenbereich der Gemeinde Hohne gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (**höchste gewichtete Kriterium**)
 - a. Störung für Gebäude und Wohnnutzung

2. Landwirtschaftlich Produktionsfläche und landwirtschaftliche Betroffenheit

2. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit
3. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen
4. Wirtschaftlichkeit der FF-PVA
technische und wirtschaftliche Standortvorteile

Die Kriterien sind jeweils durch eine Beschreibung konkretisiert.

Die Einhaltung der Kriterien ist vor bzw. bei der Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne zu prüfen.

3.2.3 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet oder dessen direkter Umgebung nicht.

4 Änderung des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Nordosten durchquert eine unterirdische Hauptversorgungsleitung „Erdöl“ das Plangebiet.

Die Darstellung der „Flächen für die Landwirtschaft“ widerspricht der Entwicklung eines Solarparks.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist in Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der 66. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünflächen“ geändert.

Zudem wird die Grünfläche im Nordwesten als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt, da sie als vorgezogene Maßnahme für ein Rebhuhn-Paar dient.

Die Darstellung der unterirdischen Hauptversorgungsleitung wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen.

Darstellung im wirksamen F-Plan		Darstellung in der 66. F-Plan-Änderung	
• Flächen für die Landwirtschaft	20,92 ha	• sonstiges Sondergebiet „Solarpark“	20,00 ha
		• private Grünflächen	0,92 ha
		o davon Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(0,51 ha)
Summe	20,92 ha	Summe	20,92 ha

Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Hohne-West“ wird verankert, dass die Anlage nach Aufgabe der Nutzung bzw. Beendigung des Betriebes

zurückzubauen ist, so dass die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht. Hierfür ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan zu gegebener Zeit wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ darzustellen und der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufzuheben bzw. zu ändern. Bei der Rückführung ist der Biotop- und Artenschutz zu beachten und es sind ggf. Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

5 Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient, ist lediglich die Herstellung einer Anbindung an das Stromnetz sowie an die Löschwasserversorgung erforderlich.

Es ist geplant, den Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Als Netzanschlusspunkt soll ein neues Umspannwerk neben dem vorhandenen Umspannwerk in Lachendorf errichtet werden.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 und der Fachempfehlung Löschwasserversorgung (AGBF) über einen Zeitraum von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m sicherzustellen. [Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird vereinbart, dass der Vorhabenträger die Löschwasserversorgung zu gewährleisten hat.](#) Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.

6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

6.1 Erdölleitung

Im Planbereich verläuft eine unterirdische Ölleitung der Vermillion Energy Germany GmbH & Co.KG, die mit einem beidseitigen Schutzstreifenbereich versehen ist. Der gesamte Schutzstreifen der Leitung ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert.

Im Schutzstreifenbereich besteht zudem ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Hierzu sind die Schutzanweisungen für Erdgas und Erdölleitungen des Betreibers zu beachten.

6.2 Kampfmittel

Gemäß dem Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wurden die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet. Im Ergebnis der durchgeführten Luftbildauswertung hat sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt. Es besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Das LGLN weist jedoch darauf hin, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

7 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswirkungen auf die Umgebung

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortschaft Hohne. Es ist hauptsächlich von Ackerflächen umgeben. Westlich grenzt eine landwirtschaftliche Betriebsfläche mit einer Halle direkt an den Geltungsbereich an. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 210 m nordöstlich zum Plangebiet.

Nordöstlich des geplanten Solarparks befindet sich ein Kulturdenkmal „Häuslingshaus“ (Dorfstr. 6). Sichtbeziehungen zum Denkmal werden durch die Planung nicht gestört, da sich der Solarpark nicht zwischen Aufenthaltsflächen/Wegen und dem Denkmal befindet. Die untere Denkmalbehörde bestätigt, dass gegen die Planung aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, da sich die geplante Anlage nicht im Wirkungskreis eines Kulturdenkmals befindet.

Ausgewiesene Wander-/Spazierwege sind im oder am Gebiet nicht vorhanden. Das Gebiet hat daher eine untergeordnete Bedeutung für die Erholung. Zudem ist das direkte Umfeld durch den östlich gelegenen Funkmast und die südöstlich gelegene Windenergieanlagen vorgeprägt.

Zur Eingrünung des Solarparks kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Hecke vorgesehen werden. Beeinträchtigungen des Siedlungsbereiches sind durch den Betrieb der Anlage (Lärm, Blendwirkungen, Erschütterungen oder Schwingungen) auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nicht zu erwarten.

Erheblicher Verkehr entsteht durch den Betrieb der geplanten Anlagen ebenfalls nicht.

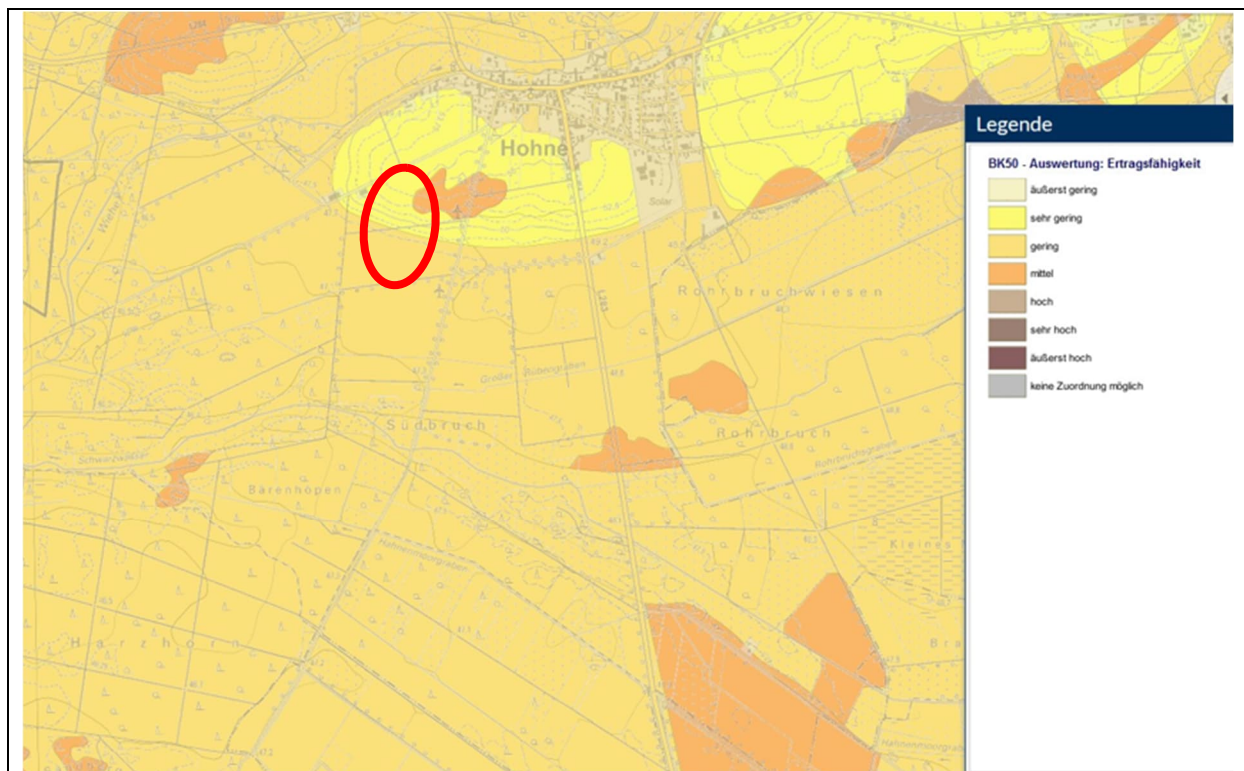
Durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes und den damit verbundenen Vorhaben ergeben sich aus den o. g. Gründen voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der weiteren Umgebung des Plangebietes lebenden Menschen oder sonstigen Nutzungen (s. auch folgende Kapitel).

Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.

Andere landwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet werden nicht beeinträchtigt und können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Die Fläche im Geltungsbereich weist gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) im nördlichen Bereich eine sehr geringe Ertragsfähigkeit, im südlichen Bereich eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Nur im nordöstlichen Plangebiet unterliegt ein kleiner Bereich einer mittleren Ertragsfähigkeit. Insgesamt weisen nur ca. 3,35 ha eine Bodenzahl ab 35 auf, was ca. 16 % der Fläche im 20,9 ha großen Geltungsbereich ausmacht und somit untergeordnet ist. Damit eignet sich das Gebiet vergleichsweise gut für eine Nutzung als Solaranlage. Andere landwirtschaftlich genutzte Flächen mit noch geringerer Bodenzahl/Ertragsfähigkeit sind zu klein, liegen zu dicht an Siedlungsräumen oder stehen nicht zur Verfügung.



Auswertung der Ertragsfähigkeit, Auszug aus dem NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 05.11.24)
rot: Lage des Plangebietes

Gem. NIBIS-Kartenserver befindet sich südlich/südöstlich vom Plangebiet Boden mit hohen Kohlenstoffgehalten. In diesem Bereich ist ein weiterer Solarpark geplant.

Generell handelt es sich bei kohlenstoffhaltigen Böden in der Regel um Moorböden, die häufig als Biotop gesetzlich geschützt sind oder sich in Schutzgebieten befinden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es im Umfeld des Siedlungsbereiches von Hohne keine Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden gibt, die für eine weitere Solarparknutzung in Frage kämen.

Die Feuchtestufe gem. dem NIBIS-Kartenserver liegt im nördlichen Bereich des Plangebiets im Frühjahr überwiegend bei 1 „sehr trocken“ sowie in einem kleinen Bereich im Nordost bei 7 „schwach feucht“. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt bei 4 „schwach frisch“. Im Sommer liegt die Feuchtestufe im nördlichen Bereich hauptsächlich bei 1 „sehr trocken“, in einem kleinen Bereich im Nordost bei 2 „mittel trocken“ sowie im südlichen Bereich bei 4 „schwach frisch“. Im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Hohne weist das Plangebiet eine geringere oder gleichwertige Feuchtestufe auf.

Für das Plangebiet wurde ein landwirtschaftliches Fachgutachten mit agrarstruktureller Vorprüfung erarbeitet (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 13.01.2026). Der Geltungsbereich umfasst danach 5 landwirtschaftliche Schläge auf 9 Flurstücken. Die Nutzung erfolgt durch 3 Betriebe, die den Planungsraum überwiegend im Eigentum bewirtschaften.

Die Flächen wurden auf ihre Eignung anhand der Vorgaben der Raumordnung, des „Steuerungsrahmen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen“ der Samtgemeinde Lachendorf und des Kriterienkatalogs der Gemeinde Hohne sowie hinsichtlich agrarstruktureller Belange geprüft. Zudem fanden die Arbeitshilfe von NLT und NSGB sowie das NKlimaG Berücksichtigung. Weiterhin wurden die Belange der auf den Flächen wirtschaftenden Betriebe erfasst.

Nach Abprüfung der genannten Kriterien kommt gemäß Gutachten ein Großteil der beplanten Flächen grundsätzlich für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Frage. Nur Schlag 6 gehört aufgrund der Bodenzahl zum wertvollsten Drittel der Böden im Samtgemeindegebiet (Böden mit einer

Bodenzahl zwischen 35 und 55) und wird daher aus agrarstruktureller Sicht nicht als geeignet angesehen. Der Schlag befindet sich im Nordosten des Plangebietes und nimmt 3,6 ha ein, wovon ca. 2,65 ha Bodenpunkte ab 35 aufweisen.

Das Gutachten weist darauf hin, dass Schlag 7 (im Südwesten) durch den Geltungsbereich durchschnitten wird. Die Schläge entsprechen nicht den Flurstücken und somit auch nicht dem Geltungsbereich. Die westlich verbleibende Teilfläche von Schlag 7 (0,55 ha) sollte dem westlich angrenzenden Schlag zugeführt werden.

Auf einzelbetrieblicher Ebene sind die Flächen nach Standpunkt der Landwirtschaftskammer geeignet oder bedingt geeignet. Die Bewirtschafter äußern sich nicht gegen die Planung (Zustimmung oder keine Angabe).

Insgesamt gibt es keine anderen Flächen im Gemeindegebiet, die aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignet wären (aufgrund ihrer Bodenpunkte, Feuchtestufe oder ihres Kohlenstoffgehaltes) und nicht in Schutzgebieten/Wald liegen, entsprechende Entfernungen zu Wohnbebauungen, eine bedarfsgerechte Dimensionierung aufweisen und für eine FF-PV-Anlage zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen des Solarparks weiterhin extensiv landwirtschaftlich z.B. zur Futtergewinnung genutzt werden.

Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen des Solarparks weiterhin extensiv landwirtschaftlich z.B. zur Futtergewinnung genutzt werden.

Zudem wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlagen nach-Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückgebaut werden, so dass die derzeit auf den Flächen vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wird.

Auf Agri-PV wird verzichtet, da diese auf den Böden mit geringer Ertragsfähigkeit nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich gut für diese Nutzung geeignet ist, wird im Vergleich zur (intensiven) Landwirtschaft zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen. Dabei wird der gesamte Geltungsbereich beibehalten, um das Ziel der Gemeinde Hohne erfüllen zu können, Flächen von insgesamt 50 ha für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen.

Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange/Wald und Jagd

Innerhalb des Gebietes oder direkt daran angrenzend befindet sich kein Wald. Die nächste Waldfläche liegt südwestlich in einem Abstand von ca. 250 m. Aufgrund des großen Abstands ist keine Beeinträchtigung des Waldes/ Waldrandes mit dessen Funktionen durch die geplante Anlage gegeben.

Das Plangebiet ist für die Jagd nur von untergeordneter Bedeutung, da sich das Gebiet nicht zwischen Wäldern befindet. In der verbindlichen Bauleitplanung kann geregelt werden, dass die Wälder und Waldrandbereiche mit entsprechendem Wildwechsel in der Umgebung durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Die in begrenztem Maße im Gebiet vorhandene Jagdfunktion wird allerdings durch die Planung beeinträchtigt, da das Gebiet nicht mehr für diese Zwecke zur Verfügung steht. In der verbindlichen Bauleitplanung wird daher ein Wildkorridor in West-Ost-Richtung innerhalb des Geltungsbereiches angeordnet, so dass das Wild ungestört durch den Solarpark kommt.

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich

gut für diese Nutzung geeignet ist, wird im Vergleich zu **den Belangen der** Jagd zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange/Artenschutz

Aussagen zu Umweltauswirkungen sind der Begründung Teil 2 „Umweltbericht“ zu entnehmen.
Durch die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert werden.

Ausgearbeitet von:

infraplan GmbH

Celle, _____._____._____

.....
Planverfasser/-in

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung **inkl. Umweltbericht** in seiner Sitzung am _____._____._____ beschlossen.

Lachendorf, _____._____._____

(Suderburg).....
Samtgemeindebürgermeisterin